

Wels, im Jänner 2024

**Hinweisgeber\*innenschutzgesetz (HSchG) – Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie**

Sehr geehrte Hinweisgeberin,  
sehr geehrter Hinweisgeber!

Auf Grundlage der EU-Hinweisgeber-Richtlinie und des neu erlassenen österreichischen Hinweisgeber\*innenschutzgesetzes muss in unserem Unternehmen aufgrund unserer Unternehmensgröße ein so genanntes Hinweisgebersystem eingerichtet werden. Das gesetzliche Ziel des Hinweisgebersystems besteht darin, Vorkehrungen gegen allfällige Wirtschaftskriminalität zu treffen, indem Hinweisgeber\*innen die jederzeitige Möglichkeit zur Meldung von wirtschaftskriminellen Handlungen an eine objektive Meldestelle eingeräumt wird.

Das Hinweisgebersystem gilt für Rechtsverstöße in folgenden Bereichen:

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB)

**Was bedeutet „Hinweisgebung“?**

Hinweisgebung ist für viele Menschen negativ besetzt oder wird gar als „Petzen/Anschwärzen“ empfunden. Allerdings ist richtig verstandenes Hinweisgeben kein „Verpfeifen“, sondern zielt auf die Verhinderung von Wirtschafts-kriminalität (Korruption, Bestechung, Finanzbetrug etc.) ab.

Hinweise können entweder anonym oder unter Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person erfolgen.

Um sicherzustellen, dass die digitale Kommunikation vertraulich bleibt, werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen.

## Hinweisgeber\*innenschutzgesetz (HSchG) – Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie



### Meldestelle

Einlangende Hinweise werden von der in unserem Unternehmen eingerichteten Hinweisgeber-Meldestelle

erfasst und bearbeitet. Die Meldestelle besteht aus speziell geschulten Personen, die weisungsfrei tätig sind und bei der Bearbeitung von Hinweisen unvoreingenommen und unparteilich vorzugehen haben.

Die Meldestelle ist für Hinweisgeber\*innen über die VFI-Homepage/Kontakte erreichbar:  
[www.vfi-oilsforlife.com](http://www.vfi-oilsforlife.com)

Eine schriftliche Meldung kann auf dem Postweg an die Hinweisgeber-Meldestelle, Vogelweiderstraße 71, A-4600 Wels eingebracht werden. Mitarbeiter\*innen können diese auch persönlich einbringen.

**Wichtiger Hinweis:** Die Meldestelle hat klare Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten für gemeldete Angelegenheiten. Das bedeutet, dass die Identität der Hinweisgeber\*innen sowie aller betroffenen Personen geschützt wird. Nur die Mitarbeiter\*innen der Meldestelle haben Zugriff auf die gemeldeten Daten. Weder die Geschäftsleitung noch andere Personen sind gesetzlich oder technisch berechtigt, darauf zuzugreifen.

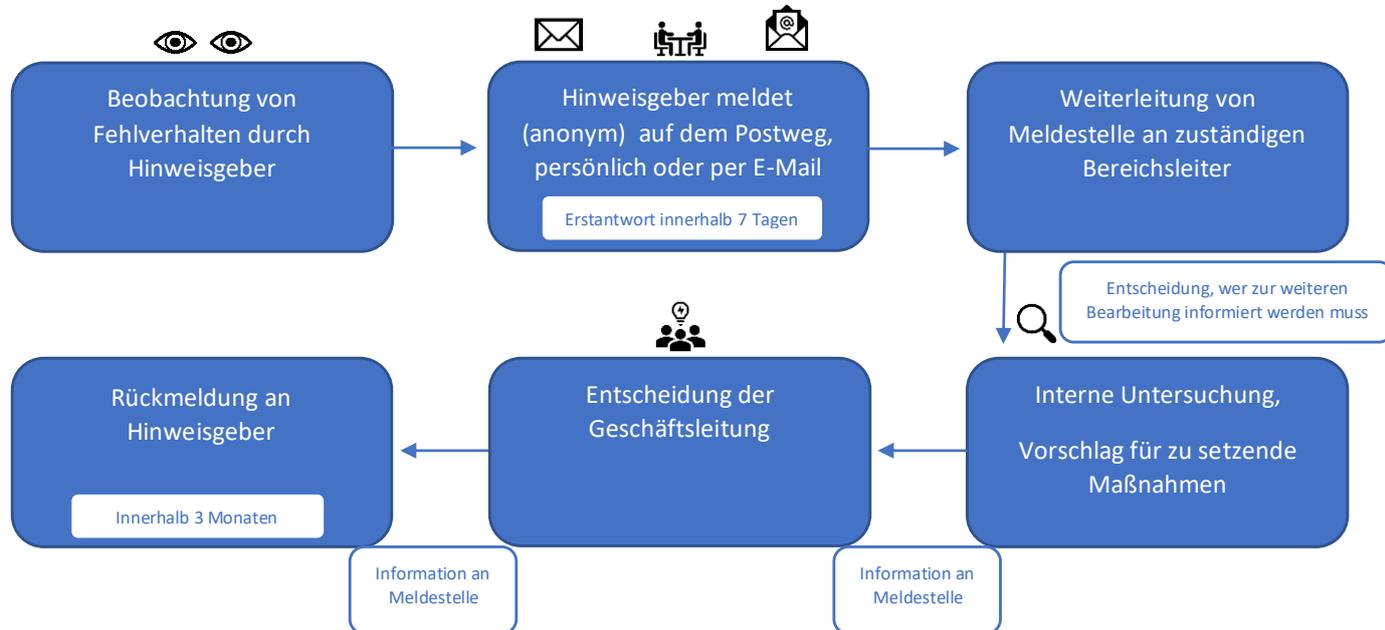
Hinweisgebende erhalten binnen 7 Tagen eine Bestätigung über den Erhalt der Meldung, eine Bearbeitung erfolgt binnen drei Monaten. Auf eigenen Wunsch hin kann die Identität gegenüber der Meldestelle offengelegt werden, was für allfällige Rückfragen oder Rückmeldungen zu weiteren Nachforschungen hilfreich ist.

### Rechtlicher Schutz vor Benachteiligungen

Personen, die Hinweise geben und zum Zeitpunkt der Meldung aufgrund ihres Allgemeinwissens (ohne juristische Kenntnisse) davon ausgehen, dass ihre Hinweise wahr sind und unter den Schutz des gesetzlichen Hinweisgeber\*innenschutzes fallen, sind gesetzlich geschützt.

**Achtung:** Nicht geschützt ist hingegen die Einbringung von Hinweisen, die offensichtlich falsch sind. Wissentliche Falschmeldungen können zu Schadenersatzpflichten und/oder strafrechtlicher Verfolgung nach dem Hinweisgeber\*innenschutzgesetz oder nach dem Strafgesetzbuch (z. B. wegen Verleumdung) führen.

## Welche Prozessschritte durchläuft ein Hinweis?



1. Ein/eine Hinweisgeber\*in beobachtet ein Fehlverhalten.
2. Der/die Hinweisgeber\*in meldet seine Beobachtung auf dem Postweg, persönlich oder elektronisch an die Meldestelle.
3. Binnen 7 Tagen erhält der/die Hinweisgeber\*in eine Bestätigung über den Erhalt der Meldung.
4. Die Hinweisgeber-Meldestelle leitet den Hinweis (ohne Bekanntgabe der Identität des Hinweisgebers) an den zuständigen Bereichsleiter weiter.
5. Der zuständige Bereichsleiter entscheidet, wer zur weiteren Bearbeitung informiert werden muss.
6. Es folgt eine interne Untersuchung mit Vorschlag für zu setzende Maßnahmen. Die Hinweisgeber-Meldestelle wird regelmäßig über den Fortschritt der Untersuchung informiert.
7. Die Geschäftsleitung entscheidet über weitere Maßnahmen.
8. Falls erwünscht, gibt die Hinweisgeber-Meldestelle dem/der Hinweisgeber\*in innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung, ob und welche Folgemaßnahmen ergriffen worden sind oder aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser kompakten Zusammenfassung einen verständlichen Überblick über das neue Hinweisersystem geben können. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wolfgang Ahammer eh

Matthias Lachner eh

Florian Rauch eh

Dirk Vollertsen eh